

Beitragsordnung

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragseinkommen der Mitglieder. Nur auf der Basis der Solidarität seiner Mitglieder kann der Verein seine Aufgaben dauerhaft und zuverlässig erfüllen.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

I. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.

3. Ein ehrenamtlich geführter SKF (*1, Anlage A) kann einen Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten stellen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen

5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens sechs Monate vorher schriftlich oder in Textform erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

6. Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.02. jedes Kalenderjahres auf das Konto von Gewaltlos.de e.V. zu entrichten. Die Bankverbindung lautet:

Empfänger: Gewaltlos.de e.V.
IBAN: DE96 3706 0193 2009 1230 19
BIC: GENODED1PAX

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Beitragsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Aufnahmeerklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Anlage A

Regelung der Jahresbeiträge

- Für ordentliche Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 2500,-€.
- Für ordentliche Mitglieder, die weniger als 5 Vollzeitkräfte besitzen besteht die Möglichkeit, sich mit einem zweiten Verein zusammen zu schließen und gemeinsam eine Mitgliedschaft zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 2500,- € pro Jahr zu erwerben. Sie besitzen zusammen eine Stimme. Jeder Verein wird in die Liste der Trägervereine aufgenommen und darf Gewaltlos.de als ein eigenes Angebot bewerben. Die Zahl der Vereine, die eine gemeinsame Mitgliedschaft begründen, ist auf zwei Vereine begrenzt.
- Für einen rein-ehrenamtlichen SkF-Ortsverein (s. Anlage (*1)) wird nach Prüfung der vorgelegten Nachweise durch den Vorstand ein reduzierter Beitragssatz festgesetzt, um diesem eine grundsätzlich eigene Beteiligungsmöglichkeit mit Stimmrecht einzuräumen. Damit können rein-ehrenamtlich geführte Vereine mit einem Jahresbeitrag von mindestens 500,-€ Trägerverein von Gewaltlos.de e.V. werden.
- Für eine natürliche Person als Fördermitglied gilt ein Jahresbeitrag von mindestens 120,-€ pro Jahr.
- Für eine juristische Person als Fördermitglied gilt in der Regel ein Jahresbeitrag von 2500,-€ pro Jahr.

(*1)

Rund 10% der SkF-Ortsvereine werden rein-ehrenamtlich geführt, d.h. diese Vereine verfügen über kein hauptamtliches Personal und keine Refinanzierungen für hauptamtlich geführte Angebote. Die Trägerversammlung der AG Gewaltlos.de hat am 01.03.2016 eine Regelung der Kostenumlage beschlossen, damit rein-ehrenamtlich geführte Vereine eine eigene Stimme bei gewaltlos.de bekommen können. So werden diese Ortsvereine auch Träger eines hauptamtlichen Angebotes.